HKF PartG mbB
Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte
Siegburger Str. 39b • 53757 Sankt Augustin
Fon 02241 94339-0
info@hkf.de • www.hkf.de

Lohnsteuer-Info 11/2026

In dieser Ausgabe

- Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027
- Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage und bAV-Folgen
  - Betriebliche Altersvorsorge gem. § 3 Nr. 63 EStG
  - BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG)
  - Neues zur Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 41c EStG
- Abkürzungsverzeichnis

Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027

Auf Grundlage der Rechengrößen der Sozialversicherung werden in der Entgeltabrechnung die Sozialversicherungsbeiträge ermittelt. Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung fortgeschrieben.

Praxishinweis

Die Bundesregierung hat die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 beschlossen.[1] Mit der notwendigen Zustimmung des Bundesrates ist am 20. November 2026 zu rechnen. Durch die anschließende Verkündung der Verordnung kommt diese ab 2027 zur Anwendung.

Die neuen Werte beeinflussen sowohl die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge als auch die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht. Bei Prüfung der Krankenversicherungspflicht ist auch die Einführung einer weiteren besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze zu beachten.

Übersicht

	Monat	Jahr
Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze)		
2027	8.850 EUR	106.200 EUR
2026	8.450 EUR	101.400 EUR
Krankenversicherung / Pflegeversicherung (Beitragsbemessungsgrenze)		
2027	6.375,00 EUR	76.500 EUR
2026	5.812,50 EUR	69.750 EUR

Praxishinweis

Die Beitragsbemessungsgrenze legt fest, bis zu welcher Höhe des Arbeitsentgelts Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden. Liegt das Einkommen darüber, bleibt der übersteigende Betrag bei der Beitragsberechnung außer Ansatz.

[1] BR-Drucks. 576/26 v. 7.10.2026

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (sog. **Versicherungspflichtgrenze**) hat eine andere Bedeutung als die Beitragsbemessungsgrenze. Die Jahresentgeltgrenze ist maßgeblich dafür, ob Beschäftigte aufgrund ihres regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

Für 2027 ist neben der regulären Anpassung eine einmalige zusätzliche Anhebung der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze um 300 EUR monatlich beziehungsweise 3.600 EUR jährlich zu berücksichtigen. Diese zusätzliche Erhöhung wird auch in den Folgejahren Bestandteil der Berechnungsgrundlage sein.

- Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V erhöht sich auf 84.150 EUR jährlich beziehungsweise 7.012,50 EUR im Monat.[2]
- Für bestimmte Beschäftigte, die bereits am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der damals geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, gilt weiterhin eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V. Sie liegt 2027 bei 72.900 EUR jährlich beziehungsweise 6.075 EUR im Monat.[3]
- Neu ist 2027 eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 8 SGB V. Sie beträgt 80.550 EUR jährlich beziehungsweise 6.712,50 EUR monatlich und dient dem Bestandsschutz bestimmter privat krankenversicherter Beschäftigter.[4]

Praxishinweis

Die letztgenannte Grenze betrifft Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2026 aufgrund des Überschreitens der bisherigen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren und über eine entsprechende private Krankenvollversicherung verfügten. Für diesen Personenkreis wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze ohne die einmalige zusätzliche Anhebung um 3.600 EUR berücksichtigt. Dadurch soll verhindert werden, dass betroffene Beschäftigte allein aufgrund der zusätzlichen Erhöhung wieder versicherungspflichtig werden.

Arbeitgeber haben bei der Beurteilung des Krankenversicherungsstatus zu prüfen, welche der drei Jahresarbeitsentgeltgrenzen im jeweiligen Einzelfall anzuwenden ist. Dies ist vornehmlich bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, Entgeltänderungen und Neueinstellungen von Bedeutung.

Übersicht

	2027		2026	
	Monat	**Jahr**	**Monat**	**Jahr**
Allgemeine Jahresentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)				
	7.012,50 EUR	84.150 EUR	6.450 EUR	77.400 EUR
Besondere Jahresentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) Beschäftigte, die bereits 2002 versicherungsfrei und privat versichert waren				
	6.075 EUR	72.900 EUR	5.812,50 EUR	69.750 EUR
Neue besondere Jahresentgeltgrenze (§ 6 Abs. 8 SGB V) Beschäftigte, die bis einschließlich 31.12.2026 versicherungsfrei und privat versichert sind (GKV-Stabilisierungsgesetz)				
Erstmals ab 2027	6.712,50 EUR	80.550 EUR		

[2] § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027
[3] § 2 Abs. 2 der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027
[4] § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027

Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage und bAV-Folgen

Betriebliche Altersvorsorge gem. § 3 Nr. 63 EStG

Die Änderung der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung löst eine steuerliche Folgewirkung aus. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG zu Gunsten von Beiträgen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für **2027** ergibt sich folgendes maximal steuerfreies Ansparvolumen:

106.200 EUR x 8 % =	8.496 EUR
monatlich bei gleichmäßiger Verteilung =	708 EUR

Für **2026** ergibt sich folgendes maximal steuerfreies Ansparvolumen:

101.400 EUR x 8 % =	8.112 EUR
monatlich bei gleichmäßiger Verteilung =	676 EUR

Bei dynamischen Verträgen (automatische Erhöhung ab Jan. 2027) müssen die Folgewirkungen in der Lohnabrechnung 2027 gezogen werden.

Praxishinweis

Sozialversicherungsrechtlich ist zu beachten, dass weiterhin nur 4 % der steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG sozialversicherungsfrei bleiben.[5]

Steuerfreier Höchstbetrag 2027	8.496 EUR
davon steuer- und sv-frei (4 %)	4.248 EUR
monatlich bei gleichmäßiger Verteilung	354 EUR
davon steuerfrei und sv-pflichtig[6] (4 %)	4.248 EUR
monatlich bei gleichmäßiger Verteilung	354 EUR

Praxishinweis

Die Sozialversicherungspflicht wirkt sich nur dann aus, wenn die jeweilige **Beitragsbemessungsgrenze** nicht überschritten wird. Der Bundesrat hatte zwar um eine Angleichung zwischen Steuer- und SV-Recht gebeten.[7] Beschlossen wurde dies bislang aber nicht.

Bei einer Entgeltumwandlung zu Gunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei welcher Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gezahlt werden, muss der Arbeitgeber seit 1.1.2018 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zahlen, soweit er dadurch Sozialversicherungsbeiträge einspart.[8] Die Zuschusspflicht ist auf den Betrag der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt, wenn diese weniger als 15 % des umgewandelten Entgelts ausmachen.

Der Arbeitgeberzuschuss ist ab 1.1.2018 verpflichtend, wenn eine betriebliche Altersversorgung in Form einer (erst ab diesem Zeitpunkt möglichen) reinen Beitragszusage[9] vereinbart wird. Bei anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung ist der Arbeitgeberzuschuss seit 1.1.2019 verpflichtend. Bei individual- und kollektivrechtlichen Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die keine reinen Beitragszusagen sind und bis zum 31.12.2018 vereinbart werden bzw. worden sind, ist der Arbeitgeberzuschuss erst seit 1.1.2022 verpflichtend.[10]

[5] zur Sozialversicherung vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV
[6] Sofern die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird
[7] BR-Drucks. 488/24 (Beschluss) v. 22.11.2024
[8] §§ 1a Abs. 1a bzw. 23 Abs. 2 BetrAVG
[9] § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVV
[10] § 26a BetrAVG

Praxishinweis

Durch die Erhöhung der auch der Beitragsbemessungsgrenze "Rentenversicherung" ergibt sich ab 2027 eine höhere Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf den 15%igen Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlungen aus.

BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG)

Durch das Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes[11] treten **ab 2027** Änderungen beim Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung[12] ein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des sog. BAV-Förderbetrags und der damit verbundenen Steuerbefreiung ist insbesondere, dass im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn bestimmte Betragsgrenzen nicht übersteigt.[13]

- Neu ist, dass die maßgebliche Arbeitslohngrenzen ab 2027 dynamisiert in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrenze "Rentenversicherung" bestimmt wird.[14]
- **Ab 2027** wird bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum der BAV-Förderbetrag berücksichtigt, wenn der laufende Arbeitslohn i.S.d. § 39b Abs. 2 S. 1 und 2 EStG 3 % der **Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung** nicht übersteigt.

Übersicht

§ 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG

Lohnzahlungszeitraum	Arbeitslohngrenze	
	2026	2027
täglich	85,84 EUR	106,20 EUR
wöchentlich	600,84 EUR	743,40 EUR
monatlich	2.575,00 EUR	3.186,00 EUR
jährlich	30.900,00 EUR	38.232,00 EUR

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung wird der jährliche BAV-Förderbetrag ab 2027 von maximal 288 EUR auf **360 EUR** angehoben.[15] Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 EUR p.a. gefördert. Der Mindestarbeitgeberbeitrag beläuft sich 2027 unverändert auf 240 EUR im Jahr.[16]

Praxishinweis

Der BAV-Förderbetrag beträgt 2027 (weiterhin) 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags. Lediglich der Maximalförderbetrag wird ab 2027 erhöht.

Arbeitgeberbeiträge, die mit dem BAV-Förderbetrag gefördert werden, sind steuerfrei nach § 100 Abs. 6 EStG. Hier wird auf einen festen Betrag verwiesen (2026: 960 EUR). Dieser Betrag wird ab 2027 an den neuen Maximalbetrag (1.200 EUR) angepasst.[17]

Übersicht

Übersicht	bislang	ab 2027
BAV-Förderbetrag	288 EUR	360 EUR
steuerfreier Höchstbetrag	960 EUR	1.200 EUR

[11] BGBl I 2026 Nr. 14
[12] § 100 EStG
[13] § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG
[14] § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG
[15] § 100 Abs. 2 S. 1 EStG n.F.
[16] § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG
[17] § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG

Neues zur Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 41c EStG

§ 41c Abs. 4 EStG bestimmt, dass der Arbeitgeber in den Fällen, in denen er die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, dies dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen hat.[18]

Nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage hat diese Anzeige „elektronisch" zu erfolgen.

Da die Anzeigen gegenwärtig mittels E-Mail, als „Sonstige Nachricht" in ELSTER oder auf anderen elektronischen Wegen erfolgen, löst die Bearbeitung für die Finanzverwaltung einen personalintensiven und vollmanuellen Prozess aus. Um dies künftig zu verhindern, sieht eine Änderung in § 41c Abs. 4 S. 1 EStG durch das JStG 2026 vor, dass diese Anzeige künftig „unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen" ist.

Durch den Verweis auf § 93c AO erfolgt die Übermittlung künftig nach amtlich bestimmtem Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle. Dies erleichtert für die Arbeitgeber die Meldung und ermöglicht der Finanzverwaltung eine medienbruchfreie, digitale und automationsgestützte Weiterverarbeitung solcher Anzeigen.

Praxishinweis

Diese Änderung hat der Bundestag im Rahmen des JStG 2026 beschlossen. Die Änderung tritt erst am 1. Januar 2029 in Kraft – unterstellt, der Bundesrat stimmt dem JStG 2026 zu. Bis dahin gilt die gegenwärtige Rechtslage fort.

[18] § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung